



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 17. Juni 2024

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

96 Planfeststellung; hier: Planfeststellungsverfahren, S.137

97 Kirchen; hier: Erweiterung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden, S.139

98 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Baumerlebnispfad Dörentrup, S.140

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99 Landesverband Lippe; hier: Satzung für das Stift St. Marien zu Lemgo, S.140

100 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe, S.146

101 Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter; hier: Tagesordnung, S.146

102 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.146

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

96

Planfeststellung;

hier: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg – Drohne (WAD) auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4.36-01-2/24

Detmold, den 12. Juni 2024

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg – Drohne (WAD) auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke
Die Open Grid Europe GmbH (OGE), Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Regelungen der §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bei der Bezirksregierung Detmold beantragt.

Die OGE plant die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 458 von Wardenburg nach Drohne (WAD) zum Transport von Erdgas

(CH4). Die WAD soll ihren Startpunkt an der Station Wardenburg in Niedersachsen haben und bis zur bestehenden Station Drohne in Nordrhein-Westfalen überwiegend parallel zur NETRA

(Leitung Nr. 58) verlaufen. Für den Abschnitt in Niedersachsen wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) geführt. Der Neubau ist erforderlich, damit die LNG-Mengen (Liquified Natural Gas – verflüssigtes Erdgas) aus Wilhelmshaven Richtung Süden nach Drohne (NRW) abgeführt werden können. Die neu geplante Leitung weist eine Länge von ca. 90 km auf, wird einen Durchmesser von DN 1000 haben (entspricht einem Durchmesser von ca. 1.000 mm) und kann mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 100 bar betrieben werden. Der Abschnitt in NRW hat dabei eine Länge von ca. 5 Kilometer und verläuft von der Landesgrenze Niedersachsen/NRW bis zur GDRM-Anlage Drohne in Stemwede. Errichtung und Betrieb der Leitung bedürfen der Planfeststellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Von der Realisierung der Maßnahme sind in NRW Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Dielingen und Drohne der Gemeinde Stemwede betroffen.

Die nach § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW angeordnete Auslegung der Antragsunterlagen der Planfeststellung wird gemäß § 43a S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die unten genannte Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) stehen in der Zeit vom 24. Juni 2024 bis 23. Juli 2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold

unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/laufende-planfeststellungsverfahren> (dort unter: Energieleitungen > OGE Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg – Drohne)

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Alternativ kann wie folgt auf die Planunterlagen zugegriffen werden: www.bezreg-detmold.nrw.de (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Übersicht der laufenden Planfeststellungsverfahren > Energieleitungen > OGE Gasversorgungsleitung Nr. 458 Wardenburg - Drohne).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können zusätzlich auch im UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de/nw>) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Detmold zu richten ist, wird ihr oder ihm gemäß § 43a EnWG eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum**

23. August 2024

bei der Bezirksregierung Detmold (Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Schriftform gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als absenderbestätigte DE-Mail erhoben werden (siehe auch: www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht

werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen

nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen sind bei der in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.137

97

Kirchen:

hier: „Erweiterung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden“

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.4-8011

Detmold, den 13. Juni 2024

Urkunde

Anschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln an den Verband der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden

Nach Anhörung der Presbyterien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln, der Verbandsvertretung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden und des Kreis-synodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Minden hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund von § 5 Absatz 2 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(KABl. 2020 I Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kleinenbremen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln werden an den Verband der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden (KABl. 2022 I Nr. 51 S. 129, Nr. 53 S. 136) angeschlossen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juni 2024

(L. S.)

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

U R K U N D E

Die durch Urkunde vom 4. Juni 2024 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. August 2024 verfügte Erweiterung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden durch den Anschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 13. Juni 2024
-48.4-8011-

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

(Birgit Schwerdtfeger)

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.139

98

Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Baumerlebnispfad Dörentrup

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.4-008/2024-002

Detmold, den 11. Juni 2024

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege folgendes Markierungszeichen zu:



Baumerlebnispfad Dörentrup

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.140

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99

Landesverband Lippe; hier: Satzung für das Stift St. Marien zu Lemgo

SATZUNG FÜR DAS STIFT ST. MARIEN ZU LEMGO VOM 06.12.2023

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel vom 5. Oktober 1971 (GV.NW. S. 327) wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung „Stift Cappel in Cappel bei Lippstadt“ mit der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Stift St. Marien in Lemgo“ vereinigt.

Das Stift ist Träger ehrwürdiger Überlieferungen und soll die christlichen Traditionen der vereinigten Stifte St. Marien und Cappel fortführen.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Das Stift trägt den Namen „Stift St. Marien zu Lemgo.“

2. Sitz der Stiftung ist Lemgo.

§ 2

Aufgaben der Stiftung

1. Das Stift St. Marien zu Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Stiftes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Zweck des Stiftes wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

2.1. ältere Menschen, möglichst aus dem Raum Lippe, in vom Stift geschaffenen bzw. betriebenen Alteinrichtungen (wie z.B. Altenwohnungen, Altenwohnheimen) in karitativer und kommunikativer Weise betreut und gefördert werden; Einrichtungen, die der gesundheitlichen und seelsorgerlichen Versorgung der Stiftsbewohner dienen, können in die Wohnanlagen eingefügt werden,

2.2. weibliche Personen aus dem Personenkreis nach Ziff. 2.1 durch Verleihen einer zeitlich begrenzten Stiftsstelle zu einer Aufgabengemeinschaft verbunden werden, in der sie vorrangig an den in Ziff. 2.1 genannten Aufgaben mitwirken.

§ 3

Rechtliche Stellung und Organisation der Stiftung, Siegel

1. Das Stift St. Marien zu Lemgo ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, über die dem Landesverband Lippe nach § 4 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 Rechte in dem Umfange zugewiesen sind, in welchem sie früher dem Land Lippe zustanden. Das Stift St. Marien zu Lemgo führt als Dienstsiegel das frühere lippische Landeswappen (Lippische Rose) mit der Aufschrift „Stift St. Marien zu Lemgo“.

2. Das Stift St. Marien zu Lemgo verfügt über folgende Organe:

- 2.1. Kuratorium
- 2.2. Stiftsrentmeisterin/Stiftsrentmeister
- 3. An der Erfüllung des Stiftungszweckes werden beteiligt:
 - 3.1. Dechantin,
 - 3.2. Stiftsdamen,
 - 3.3. Stiftskapitel.

§ 4 **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus 8 sachkundigen Personen, die dem Stiftungszweck dienliche Fachkenntnisse besitzen sollen.

Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend ohne Stimmrecht teil. Sie/Er ist von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn die zur Entscheidung anstehenden Punkte sie/ihn persönlich betreffen.

Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe für eine Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe berufen und durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher für diesen Zeitraum ernannt. Die Verbandsversammlung beruft ebenfalls persönliche stellvertretende Kuratoriumsmitglieder. Wiederbenennung ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger benennen. Ein Kuratoriumsmitglied kann auf Vorschlag des Kuratoriums von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dem betroffenen Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. Weiterhin bestimmt das Kuratorium eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin/einen stellvertretenden Schriftführer.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt das Kuratorium gegenüber der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister aber auch in allen das Kuratorium betreffenden Aufgaben im Außenverhältnis.

5. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 **Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister. Zu diesem Zweck kann das Kuratorium durch einen zu bestimmenden Bevollmächtigten jederzeit Auskünfte über die Tätigkeit der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters und die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Das Kuratorium greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a. Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmung der Satzung, insbesondere in Form des Erlasses von Richtlinien über die Verwendung der Stiftsmittel

b. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

c. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

d. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Entlastung der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters

e. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Genehmigung des von der Stiftsrentmeisterin/vom Stiftsrentmeister jeweils aufgestellten Wirtschaftsplanes

f. Erlass und Änderung einer Dienstanweisung für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister und Vorlage an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zwecks Genehmigung

g. Beschlussfassung zu den nach der Dienstanweisung zustimmungspflichtigen Geschäften

h. Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Dienstanweisung für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten ist.

i. Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Stiftung, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben

j. Wahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer

k. Änderung der Satzung und Vorlage an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zwecks Genehmigung

l. Ernennung sowie Zurücknahme der Ernennung der Dechantin; die Zurücknahme der Ernennung bedarf zusätzlich der Zustimmung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe

m. Verleihung von Stiftsstellen

n. Festlegung der Zahl der zu besetzenden Stiftsplätze

o. Widerruf der Verleihung von Stiftsstellen

p. Genehmigung längerer Abwesenheiten (mehr als 2 Monate) von Stiftsdamen

q. Festsetzung der Höhe der Präbenden und Zuwendungen

r. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

3. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Es wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter — unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen, schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In nachgewiesenen Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Sitzung zu bestätigen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder die Stiftsrentmeisterin/der Stiftsrentmeister dies verlangen.

Bei Bedarf können Beschlüsse im Umlaufverfahren — auch auf elektronischem Wege — gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Bei besonderer Dringlichkeit kann eine Entscheidung des Kuratoriums auch von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der

stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied herbeigeführt werden. Dies ist auf allen Wegen der Telekommunikation möglich.

Über gefasste Dringlichkeitsbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.

Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das Kuratorium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl des Kuratoriums erfolgt die Einladung durch die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister.

5. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Stiftsrentmeisterin/Stiftsrentmeister

1. Gesetzlicher Vertreter des Stiftes ist die Stiftsrentmeisterin/der Stiftsrentmeister. Ihr/Ihm obliegt die Verwaltung des Stiftsvermögens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Dienstanweisung. Für den Fall der Verhinderung der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters vertritt diese/diesen die/der Vorsitzende des Kuratoriums zusammen mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied.

2. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister wird durch Beschluss der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Kuratorium hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung.

3. Das Kuratorium erlässt für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister eine Dienstanweisung, welche der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Genehmigung vorzulegen ist. Hierin wird insbesondere bestimmt, welche Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.

4. Durch Beschluss der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe kann die Ernennung zurückgenommen werden, wenn die Stiftsrentmeisterin/der Stiftsrentmeister ihre/seine Aufgaben nicht erfüllt oder wenn sie/er wiederholt die ihr/ihm nach dieser Satzung oder der Dienstanweisung übertragenen Pflichten verstoßen hat. Das Kuratorium hat ein Initiativrecht zur Abberufung.

5. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister erhält eine Entschädigung. Die Entschädigung wird

angesichts des Aufgabenumfangs mit verantwortlicher Führung der Verwaltung des Stifts und rechtlicher Vertretung des Stifts nach innen und außen in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 5. Mai 2014 (GV.NRW Seite 276) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Höhe der Summe für Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mehr als 8 Mitgliedern des Kreistages Lippe gewährt.

Für den Fall ihrer/seiner Vertretung (§ 6 Ziffer 1 Satz 3) kann das Kuratorium eine angemessene Entschädigung für die Tätigkeiten der Vertreter für die Zukunft festlegen. Die Vertreter wirken bei Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht mit. Die Nichtmitwirkung in diesem Punkt bleibt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht. Diese Regelung gilt auch in Ausnahmefällen bei besonderen Schwierigkeiten in der Durchführung der in § 5 Ziffer 1 und 2 der Satzung enthaltenen Pflichtaufgaben des Kuratoriums.

6. Die Stiftsrentmeisterin/ Der Stiftsrentmeister kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium ihr/sein Amt niederlegen.

§ 7 Dechantin

1. Zur Dechantin kann bestimmt werden, wer Stiftsdame ist oder die Voraussetzung für eine Stiftsstelle erfüllt und eine Stiftswohnung bewohnt oder bezieht. Bedürftigkeit ist keine Ernennungsvoraussetzung. Die Dechantin wird nach Anhören des Kapitels und der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters auf Beschluss des Kuratoriums auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Wiederernennungen sind zulässig.

2. An die Stelle der Dechantin tritt im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Dechantin. Die Dechantin bestellt ihre Vertreterin für die Dauer ihrer Ernennung und teilt die Bestellung dem Kuratorium und der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister mit.

3. Die Dechantin hat die Aufgabe, die Stiftsdamen (§ 8) zu einer Aufgabengemeinschaft zusammenzuführen und mit dieser die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung des Stiftes (§ 2 Ziffer 2.1) insbesondere im kommunikativen Bereich zu unterstützen. Angelegenheiten des inneren Stiftsbereiches – Aufgabenverteilung, Regelungen des Zusammenlebens – werden von der Dechantin im Einvernehmen mit dem Kapitels (§ 9) geregelt. Die Verantwortung im Einzelnen liegt bei der Dechantin.

4. Das Amt endet mit Zeitablauf. Die Dechantin kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium ihr Amt vorzeitig niederlegen.

5. Die Ernennung kann vom Kuratorium zurückgenommen werden, wenn die Dechantin ihre Aufgaben nicht erfüllt oder wenn sie wiederholt gegen die ihr nach dieser Satzung übertragenen Pflichten verstoßen hat. Die Zurücknahme der Ernennung bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe.

6. Die Dechantin erhält Leistungen durch das Stift nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.

7. Die Dechantin ist berechtigt jährlich bis zu acht Wochen Urlaub zu nehmen. Sie hat diesen dem Kuratorium und der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister einen Monat vor Antritt anzuzeigen.

§ 8 Stiftsdamen

1. Die Stiftstellen (§ 2 Ziff. 2.2) werden auf Vorschlag der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters nach Anhören des Kapitels auf Zeit – in der Regel drei Jahre – durch das Kuratorium verliehen. Eine Verlängerung ist mehrmals zulässig.

Stiftsdamen müssen eine Wohnung in den Häusern des Stiftes bewohnen. Sie sollen körperlich und geistig in der Lage und gewillt sein, an der Aufgabenerfüllung des Stiftes nach § 2 Ziff. 2.1 mitzuwirken.

2. Die Zahl der zu besetzenden Stiftsplätze legt das Kuratorium fest.

3. Die Stiftstellen enden entweder durch

- a. Zeitablauf
- b. Verzicht
- c. Ausschluss oder
- d. Widerruf.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn sich eine Stiftsdame durch ihr Verhalten in der Gemeinschaft als unwürdig erweist oder ein Zusammenleben mit ihr sich als unmöglich herausstellt. Ausschlussgründe sind insbesondere: unsittlicher oder ärgerniserregender Lebenswandel, satzungswidriges Betragen, schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung und rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Kommt eine Stiftsdame den Anforderungen nach Ziff. 1 nicht mehr nach, so kann die Verleihung der Stiftsstelle widerrufen werden.

4. Über den Ausschluss und den Widerruf entscheidet das Kuratorium. Sie können ausgesprochen werden, wenn das Kapitels einen dahingehenden Antrag stellt oder eine Untersuchung des Kuratoriums und die Anhörung der Dechantin und der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters ergeben,

dass diese Maßnahmen durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt sind.

5. Können nach Ableben einer Stiftsdame ihre Angehörigen nicht rechtzeitig benachrichtigt werden oder nehmen diese ihre Rechte und Pflichten nicht wahr, so veranlasst die Dechantin im Einvernehmen mit der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister die Beerdigung zu Lasten des Nachlasses.

6. Das bestehende Rechtsverhältnis (Mietverhältnis) an der Wohnung wird durch das Verleihen einer Stiftsstelle nicht berührt.

7. Die Stiftsdamen sind berechtigt, Urlaub zu nehmen. Den Urlaub bis zu 2 Monaten kann die Dechantin genehmigen; zu einer längeren Abwesenheit ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich, wobei eine Präbendenzahlung nur bis zu zwei Monaten Urlaubsabwesenheit erfolgt.

8. Die Stiftsdamen erhalten Leistungen durch das Stift nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.

9. Die Stiftsdamen können entsprechend der Tradition des Stiftes die Seelsorge ihrer Kirche in Anspruch nehmen.

§ 9 **Stiftskapitel**

1. Dechantin (§ 7) und Stiftsdamen (§ 8) bilden das Stiftskapitel.

2. Das Stiftskapitel berät über folgende Angelegenheiten:

- a. Wichtige Fragen des Stiftslebens,
- b. Vorschläge oder Stellungnahmen zur Vergabe von Stiftsstellen,
- c. Entzug einer Stiftsstelle,
- d. Vorschläge für das Amt der Dechantin,
- e. Vorschläge zur Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung des Stiftes nach § 2 Ziff. 2.1.

3. Das Kapitel wird durch die Dechantin und im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertreterin unter Angabe der zu beratenden Gegenstände schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Die Dechantin führt den Vorsitz. In Angelegenheiten, die die Dechantin betreffen, führt die Stellvertreterin den Vorsitz.

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dechantin oder im Verhinderungsfall die ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.

5. Über die Kapitalsitzungen sind Protokolle zu führen, von denen das Kuratorium und die Stiftsrentmeisterin/der Stiftsrentmeister Ausfertigungen erhalten.

6. Das Stiftskapitel tritt in der Regel im Kapitelsaal des Stiftes (Heustraße, Lemgo) zusammen.

7. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister nimmt an den Sitzungen des Stiftskapitels teil, wenn Aufgaben nach § 2 Ziff. 2.1 berührt werden.

§ 10 **Leistungen des Stiftes**

1. Wohnrecht

Die Dechantin und die Stiftsdamen haben einen Anspruch auf Zuteilung einer Mietwohnung in den Häusern des Stiftes und sind andererseits auch verpflichtet, die ihnen zugewiesene Wohnung zu nutzen.

Bei Beendigung der Stiftsstelle bleibt das an der Wohnung bestehende Mietverhältnis bestehen. Es kann nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden.

2. Präbenden und Zuwendungen

2.1. Dechantin und Stiftsdamen erhalten eine Präbende (Zuschuss zu den Wohnungs- und Lebenshaltungskosten).

2.2. Die Höhe der Präbenden und Zuwendungen wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Begünstigten und der Vermögenslage des Stiftes vom Kuratorium festgesetzt.

3. Förderung des Zusammenlebens der Bewohner des Stiftes:

Durch Gemeinschaftsveranstaltungen und Hilfeleistungen in Krankheitsfällen trägt das Stift zum Zusammenhalt der Bewohner bei. Die Höhe der hierfür einzusetzenden Mittel wird durch den Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 11 **Wirtschaftsführung und Jahresabschluss**

1. Die Wirtschaftsführung hat nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung zu erfolgen.

2. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Kuratorium vor. Der Wirtschaftsplan ist von dem Kuratorium festzustellen; es bedarf der Genehmigung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Wirtschaftsplan noch vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres genehmigt werden kann. Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden, der durch das Kuratorium festzustellen ist. Er bedarf ebenfalls der Genehmigung der

Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe, die spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres herbeizuführen ist. Über- und außerplanmäßige

Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Kuratoriums geleistet werden.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder die zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall führen, kann der Stiftsrentmeister die Zustimmung erteilen. Dabei ist gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden.

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 € im Einzelfall ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich zu informieren. Über- und außerplanmäßige Verfügungen über 10.000 € sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Einzelheiten sind in der Dienstanweisung für den Stiftsrentmeister zu regeln.

3.Innerhalb von 6 Monaten nach Jahresschluss soll der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Geschäftsbericht aufgestellt werden; der Jahresabschluss ist durch einen vom Kuratorium zu benennenden Wirtschaftsprüfer/zu benennende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Endgültig festgestellt wird der Jahresabschluss durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe.

4.Zur Abwicklung der Zahlungsgeschäfte bedient sich das Stift einer eigenen Kasse.

§ 12 **Satzungsänderungen**

1.Eine Satzungsänderung bedarf der Beschlussfassung des Kuratoriums.
Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

2.Zusätzlich bedarf die Satzungsänderung der Genehmigung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. Sie ist schließlich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3.Eine Änderung des Stiftszweckes kann nur beschlossen werden, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftszweckes nicht mehr gewährleistet ist; sie bedarf zudem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
Auch sonstige Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 **Stiftungsaufsicht**

1.Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landesverbandes Lippe.

2.In diesem Zusammenhang entscheidet die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe in folgenden Angelegenheiten:

a.Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder,

b.Wahl und Abwahl der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters,

c.Genehmigung der Dienstanweisung für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister,

d.Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

e.Gewinnverwendung,

f.Entlastung der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters,

g.Genehmigung des von der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister jeweils aufgestellten Wirtschaftsplanes sowie eines etwaigen Nachtragswirtschaftsplanes,

h.Genehmigung der Änderung der Satzung,

i.Zustimmung zur Zurücknahme der Ernennung zur Dechantin.

§ 14 **Vermögensverfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landesverband Lippe, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung ist zudem dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 **Inkrafttreten**

1.Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2.Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 29.04.2015 aufgehoben.

3.Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Lemgo, 06.12.2023
Landesverband Lippe

Jörg Düning-Gast
Verbandsvorsteher

N.N.
Mitglied der Verbandsversammlung

„Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 mit der Beschlussvorlage

71/2023 die Änderung der Satzung für das Stift St. Marien zu Lemgo einstimmig beschlossen“

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.140

100

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Münster, den 06. Juni 2024

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 6. Juni 2024 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 3. Juli 2024, 10:00 Uhr

Münster, 6. Juni 2024
Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel“

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.146

101

Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter; hier: Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Automatische Fahrgastzählsysteme

TOP 2: Themen NWL
2.1 Ergebnispräsentation zur Machbarkeitsuntersuchung Almetalbahn durch den NWL

TOP 3: Verschiedenes

Nicht öffentliche Sitzung:

TOP 4: Themen NWL
4.1 Netz Nördliches Westfalen - Sachstand und Regelungsbedarfe Vergabeverfahren

TOP 5: Ausschreibung Linienbündel 10 Egge

TOP 6: Sachstand Strukturuntersuchung npf

TOP 7: Verschiedenes

Heiko Hansmann
- Vorsitzender Verbandsversammlung –
Stand: 10.06.2024

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.146

102

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 11. Juni 2024

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 073 926 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.146



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold